

BVGer E-5350/2009 vom 9. Juni 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-06-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5350_2009

FR: TAF E-5350/2009 du 9 juin 2011

IT: TAF E-5350/2009 del 9 giugno 2011

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinn von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden.

Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4

Das BFM lehnte das Asylgesuch ab, da die Vorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an das Glaubhaftmachen eines asylrelevanten Sachverhalts nicht standhalten würden. So führte die Vorinstanz aus, die Vorbringen im Zusammenhang mit seiner Praktikums-Stelle im Jahr (...), namentlich die damit verbundene Verfolgung seiner Person, seien insgesamt nicht glaubhaft, zumal es verschiedene zeitliche und inhaltliche Ungereimtheiten gebe. Betreffend die Vorfälle in Kasachstan sei nicht nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer aus Angst vor Verfolgung einerseits geflüchtet sei, um im (...) freiwillig zurückzukehren, um der Urteilsverkündung des Schwagers beiwohnen zu können; dieses Verhalten widerspreche jeglicher Logik, da sich eine Person, die sich monatelang aus Angst vor Verhaftung verstecke, nicht grundlos aus eigenem Antrieb wieder dem Zugriff der verfolgenden Behörden aussetze. Soweit der Beschwerdeführer Nachteile geltend mache, die er in Kasachstan zwischen (...) erlitten habe, seien diese als in einem Drittstaat erfolgt zu qualifizieren. Da der Beschwerdeführer gemäss ihrem Dafürhalten in Tschetschenien nichts zu befürchten habe, sei davon auszugehen, dass er dorthin zurückkehren könne.

E. 5.1

In der Beschwerde wird zunächst der Sachverhalt ausführlich dargelegt. Hinsichtlich der Auffassung der Vorinstanz, wonach es unwahrscheinlich erscheine, dass sich der Beschwerdeführer für jenen Häftling derart eingesetzt und so seine Existenz und die der Familie aufs Spiel gesetzt habe, sei namentlich zu berücksichtigen, dass er diesen jungen Mann und dessen Angst und Leiden real miterlebt habe. Dass der Beschwerdeführer in dieser Situation zu helfen versucht habe, sei daher ohne weiteres glaubhaft und nachvollziehbar. Auch der Umstand, dass dem Beschwerdeführer die Situation im Strafvollzug und die rigorose Haltung der Behörden habe bekannt sein müssen, spreche nicht gegen sein risikoreiches Verhalten; einerseits sei er erst kurze Zeit als Jurist tätig gewesen und andererseits hätte er nie erwartet, dass sein Verhalten solche ernsthafte Folgen zeitigen könnte; andernfalls hätte er sich anders verhalten.

E. 5.2

Hinsichtlich des Fahrausweises, den er am (...) von den Behörden erlangt habe sowie des am (...) erhaltenen Reisepasses sei es nicht zuletzt vor dem Hintergrund der herrschenden Korruption entgegen der Ansicht des BFM möglich - und so geschehen -, dass der Beschwerdeführer den Reisepass über seinen Bruder und durch Zahlung von Bestechungsgeld habe besorgen können. Die Ehefrau habe das - in Unkenntnis der protokollierten Aussagen des Beschwerdeführers - gegenüber der Rechtsvertretung von sich

aus bestätigt; dies spreche ebenfalls für die Glaubhaftigkeit dieser Vorbringen.

E. 5.3

Schliesslich sei auch der Umstand, dass der Beschwerdeführer in Kasachstan zur Urteilsverkündung an den Ort zurückgekehrt sei, an der ihn die Behörden gefasst und zur Ausreise nach Tschetschenien angehalten hätten, nicht ohne weiteres als unglaubhaft zu bezeichnen. Er habe nicht zwingend damit rechnen müssen, während des kurzen Aufenthaltes von einigen Stunden erkannt zu werden, zumal es ja nicht die Mitglieder des Gerichts gewesen seien, die ihm vor seiner Flucht Frist zum Verlassen Kasachstans angesetzt hätten.

E. 6.1

Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts müssen die zentralen Asylvorbringen des Beschwerdeführers aus folgenden Gründen als unglaubhaft qualifiziert werden:

E. 6.2

Der Beschwerdeführer will sich schon kurz nach Antritt seiner Praktikumsstelle im geschilderten Ausmass exponiert haben. In diesem Zusammenhang bringt er auf Beschwerdeebene vor, er habe bereits bei der mündlichen Befragung durch das BFM erklärt, sich anders verhalten zu haben, hätte er die Folgen gekannt. Dieser Einwand vermag jedoch insbesondere angesichts der von ihm selber detailliert dargelegten Misstände in seinem Heimatstaat nicht zu überzeugen. Vielmehr ist aufgrund seiner eingehenden Ausführungen davon auszugehen, dass sich der Beschwerdeführer für den Fall einer Verweigerung der Unterschrift in einem besonderen Tötungsdelikt, wie von ihm angegeben, der möglichen erheblichen nachteiligen Folgen für sich und seine Familie bewusst gewesen sein musste. Ebenso ist davon auszugehen, dass ihm in Kenntnis des Machtapparats des Sicherheitsdiensts klar gewesen sein musste, dass er sich auch nicht unbesehen auf den Rückhalt seines direkten Vorgesetzten verlassen konnte und durfte. Insgesamt ist daher nicht nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer sich ausgerechnet in diesem heiklen Fall im geschilderten Ausmass exponiert und damit sich und seine Familie derart gefährdet haben will. Dass er angibt, das Risiko falsch eingeschätzt zu haben, kann auch angesichts des Vorbringens, dass er schon die ungerechtfertigten Übergriffe gegen seinen Vater miterlebt habe und offenbar gute Kenntnisse über das rigorose Vorgehen des Sicherheitsdiensts in vergleichbaren Fällen hat (vgl. Protokoll BFM S. 3, 7 ff.), nicht geglaubt werden.

E. 6.3

Die nach dem oben Gesagten bestehenden Zweifel werden durch weitere ungereimte Angaben des Beschwerdeführers bestätigt:

E. 6.3.1

Die aus seiner Unterschriftsverweigerung resultierende Verfolgungssituation soll im (...) entstanden sein. Dieser sei er entkommen, indem er sich (...) nach Kasachstan zur Familie der Ehefrau begeben habe und danach nicht mehr in Tschetschenien gewesen sei. Andererseits ist seinem aktenkundigen Führerausweis zu entnehmen, dass er diesen im (...), mithin zu einem Zeitpunkt, als er bereits in Kasachstan gelebt habe, in Tschetschenien erlangt hat. Zu Recht hat die Vorinstanz daraus gefolgert, dass der Beschwerdeführer sich damals in B._____ aufgehalten haben oder mindestens zum Erlangen des Ausweises dorthin zurückgekehrt sein muss.

E. 6.3.2

Sodann finden sich weitere Ungereimtheiten in den Aussagen: Einmal soll sein Bruder spitalreif geschlagen worden sein (vgl. Protokoll Flughafen Zürich S. 6); gemäss Ausführungen beim BFM soll diesem jedoch darüber hinaus noch eine Schussverletzung am Bein zugefügt worden sein (vgl. Protokoll BFM S. 10). Bezüglich seiner Entlassung führte er einmal aus, er habe US\$ 7'000 zahlen müssen und sei mit Hilfe eines Verwandten freigekommen (vgl. Protokoll Flughafen S. 3); andererseits gab er an, sein ehemaliger Vorgesetzter habe die Geldsumme für ihn geleistet (vgl. a.a.O. S. 6). Auf Beschwerdeebene "kombinierte" der Beschwerdeführer diese Angaben auf wenig überzeugende Weise dahingehend, dass er mit Hilfe von Angehörigen dank Zahlung des Geldbetrages durch seinen Vorgesetzten freigekommen sei (vgl. Beschwerde S. 5). In zeitlicher Hinsicht gab er einmal an, am (...) vom SB mitgenommen worden und nach sechs Tagen wieder freigelassen worden zu sein. Etwa zehn Tage später sei er nach D. _____ und nach weiteren zwei Tagen - folglich fast Mitte (...) - schliesslich nach Kasachstan geflüchtet (vgl. Protokoll BFM S. 10). Andererseits hat er erklärt, er sei Mitte (...) nach Kasachstan gelangt (vgl. Protokoll Flughafen S. 1, Protokoll BFM S. 4). Hinsichtlich seiner Eltern gab er einmal an, diese würden weiterhin in Tschetschenien leben (vgl. Protokoll Flughafen S. 5), später führte er aus, der Vater lebe seit dem Erwerb einer Wohnung im Jahr 1999 in J. _____ (vgl. Protokoll BFM S. 3).

E. 6.4

Der Beschwerdeführer macht geltend, er könne auch nicht nach Kasachstan zurückkehren, nachdem ihm dort (...), als er im Gericht in E. _____ während einer Verhandlungspause festgenommen worden sei, Frist zum Verlassen des Landes gesetzt worden sei. In diesem Zusammenhang hat die Vorinstanz indessen zu Recht festgestellt, dass das geschilderte Verhalten (aus Angst vor drohender Verfolgung einen Tag nach der Festnahme des Schwagers im (...) nach G. _____ flüchten, um einige Monate später zur Urteilsverkündung im Verfahren gegen den Schwager an den Ort der Verfolgung zurückzukehren) unlogisch, lebensfremd und nicht glaubhaft ist. Entgegen den diesbezüglichen Vorbringen ist zudem auch aus den dazu eingereichten Unterlagen jener Festnahme des Schwagers und dem gegen diesen eingeleiteten Verfahren - abgesehen von den verwandtschaftlichen Verhältnissen - kein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Beschwerdeführer ersichtlich. Auch ausgehend von der Annahme, dass allenfalls die Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers in Kasachstan abgelaufen sein könnte, liesse dieser Umstand nicht auf eine asylrelevante Bedrohung schliessen. Letztlich ist darauf hinzuweisen, dass die Ehefrau für sich und das gemeinsame Kind den Rückzug ihres Asylgesuches erklärt und dabei angegeben hat, sie wolle nach Kasachstan heimkehren, wo sie über eine gültige Aufenthaltsgenehmigung verfüge. Dies lässt sich nicht mit den früheren Angaben beim BFM in Einklang bringen, gemäss denen die Ehefrau Anfang 2009 wegen dem Beschwerdeführer ebenfalls zum Verlassen Kasachstans aufgefordert worden sei. Bei dieser Aktenlänge drängt sich die Annahme auf, der Beschwerdeführer habe sich aus asylrechtlich irrelevanten Motiven zu einer Reise nach Europa entschieden.

E. 6.5

Zusammenfassend sind in Würdigung des gesamten entscheiderelevanten Sachverhalts die vorgebrachten Asylgründe als nicht glaubhaft gemacht zu beurteilen. Die verschiedenen zur Stützung der Asylvorbringen eingereichten Beweismittel vermögen zu keinem anderen Schluss zu führen. In diesem Zusammenhang ist zu Lasten des Beschwerdeführers zudem

festzuhalten, dass er hinsichtlich der angegebenen Folterspuren, die angeblich medizinisch ohne weiteres nachweisbar seien, trotz (zweimaliger) ausdrücklicher Aufforderung durch den Instruktionsrichter keine Beweismittel zu den Akten gereicht hat. Nach dem Gesagten vermögen die vorliegenden, den Gesundheitszustand betreffenden Unterlagen, namentlich die ärztlich diagnostizierte posttraumatische Belastungsstörung die festgestellte Unglaubhaftigkeit der Asylgründe nicht zu relativieren. Die posttraumatischen Gesundheitsbeschwerden müssen nach den obigen Ausführungen gegebenenfalls auf traumatisierende Vorkommnisse zurückzuführen sein, die der Beschwerdeführer im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nicht offen gelegt hat. Diese Probleme respektive die dazu eingereichten ärztlichen Unterlagen und Berichte werden bei der Frage der Wegweisung und deren Vollzugs zu prüfen und zu würdigen sein.

E. 6.6

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erübrigt es sich, auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerde einzugehen, weil sie am Ergebnis nichts ändern können. Der Sachverhalt ist genügend erstellt. Zusammenfassend folgt, dass der Beschwerdeführer keine Gründe nach Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen konnte. Die Vorinstanz hat das Asylgesuch demnach zu Recht abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; vgl. BVGE 2008/34 E. 9.2).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerorganisation ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.148).

E. 8.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK,

SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimat- oder Herkunftsstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, mit weiteren Hinweisen). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinn der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.4.1

Nach Praxis des Bundesverwaltungsgerichts herrscht in Tschetschenien keine Situation allgemeiner Gewalt mehr, weshalb der Wegweisungsvollzug abgewiesener tschetschenischer Asylsuchender grundsätzlich zumutbar ist (vgl. BVGE 2009/52). Sodann ist der Beschwerdeführer nicht einer Kategorie von Personen zuzuordnen, welche allenfalls weiterhin konkret gefährdet sein könnten (vgl. BVGE 2009/52 E. 10.2.3), mithin ist die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs auch insoweit zu bejahen.

E. 8.4.2

Gemäss seinen Angaben leben Eltern, Geschwister und zahlreiche Verwandte in Russland. Die Eltern haben zudem ein Haus in J. _____. Die Ehefrau und die Tochter des Beschwerdeführers verfügen über einen gefestigten Aufenthaltsstatus (Niederlassungsbewilligung) in Kasachstan; auf deren Aufenthaltsrecht könnte sich der

Beschwerdeführer allenfalls (erneut) berufen, zumal er bereits vor der Ausreise mehrere Jahre in Kasachstan gelebt hat. Weiter hat er eigene Angehörige (mütterlicherseits) in Kasachstan, in Moskau und in Saratow erwähnt. Damit verfügt der Beschwerdeführer in Russland und in Kasachstan über ein gutes soziales Beziehungsnetz, auf welches er mindestens in der Anfangsphase nach einer Rückkehr zurückgreifen könnte. Zwar können Personen tschetschenischer Ethnie im Vergleich zu allfällig anderen intern Vertriebenen in Russland eher das Augenmerk der Behörden auf sich ziehen und es können ihnen daraus auch Schwierigkeiten namentlich in dem Sinn erwachsen, dass sie vermehrt Personenkontrollen, allgemeinen Schikanen und Diskriminierungen ausgesetzt sein können. Diese Umstände können jedoch nicht bereits als konkrete Gefährdung im eingangs (Ziff. 8.4.1) genannten Sinn gewertet werden. Der Beschwerdeführer hat eine gute Ausbildung als Jurist und dabei in B._____ erste Berufserfahrungen erworben, bevor er in Kasachstan zwischen (...) eine eigene, angeblich florierende Firma gegründet und geführt hat.

E. 8.4.3

Soweit der Beschwerdeführer auf Rekursebene auf seine gesundheitliche Situation hingewiesen und entsprechende ärztliche Berichte zu den Akten gereicht hat, ist Folgendes festzuhalten:

E. 8.4.3.1

Die ärztlichen Unterlagen vom 19. November 2009, 19. März 2010 und zwei weitere ärztliche Schreiben vom 6. Oktober 2010 und vom 6. Mai 2011 halten fest, dass der Beschwerdeführer unter psychischen Problemen, namentlich unter einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) leidet. Die Asylvorbringen genügen, wie oben dargelegt, den Anforderungen an das Glaubhaftmachen nicht. Die Natur der allfälligen traumatisierenden Ereignisse ist ebenso wenig bekannt, wie das Land, in dem sie sich abgespielt haben (in Frage kommen können gemäss Akten Russland, Kasachstan, die Schweiz sowie die bis zur Einreise in die Schweiz durchreisten Transitländer und letztlich sogar Luxemburg, in welches Land der Beschwerdeführer während seines Asylverfahrens in der Schweiz zweimal weiterreiste). Unter diesen Umständen kann dem impliziten Aufruf seines Psychiaters/Psychotherapeuten, den Beschwerdeführer nicht an den Ort der Traumatisierung zurückzuschicken (vgl. Bericht vom 19. November 2009 S. 2), nicht nachgekommen werden.

E. 8.4.3.2

Ein Teil der diagnostizierten Beschwerden soll gemäss Arztberichten auf eine Anpassungsstörung zurückzuführen sein, die in Zusammenhang mit der sozialen Situation des Beschwerdeführers zu sehen sei. So wird im ausführlichen Bericht vom 19. November 2009 deutlich festgehalten, neben den Symptomen der posttraumatischen Störung sei eine depressive Entwicklung vorhanden, die unter anderem mit einer depressiven Stimmungslage, Antriebslosigkeit, innerer Nervosität und Schlafstörungen einhergehe, wobei diese Symptomatik hauptsächlich auf die aktuelle Lebenssituation mit den unklaren Zukunftsperspektiven zurückzuführen sei. Im ärztlichen Schreiben vom 6. Oktober 2010 wird diese Anpassungsstörung erneut bestätigt. Es darf wohl davon ausgegangen werden, dass sich diese Probleme mit dem definitiven Abschluss des Asylverfahrens und der Rückkehr in eine sprachlich und kulturell vertrautere Umgebung jedenfalls nicht verschärfen werden.

E. 8.4.3.3

In einem Kurzbericht über eine - offenbar kurze - stationäre psychiatrische Behandlung des Beschwerdeführers ab 25. Oktober 2010 wird zusätzlich das Krankheitsbild einer "andauernden Persönlichkeitsänderung nach Extremsituation" erwähnt. Diese - in späteren Berichten nicht wiederholte - Diagnose korreliert zeitlich auffällig mit polizeilichen Festhaltungen des Beschwerdeführers, offenbar im Zusammenhang mit polizeilichen Ermittlungsverfahren (vgl. auch die Eingabe seines Psychiaters 6. Oktober 2010). Zudem war er mit Verfügung vom 22. September 2010 zum Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe auf den 8. November 2010 aufgeboten worden, nachdem er eine Busse wegen geringfügigen Diebstahls und Drohung nicht bezahlt hatte.

E. 8.4.3.4

Insgesamt ist davon auszugehen, dass die attestierten Gesundheitsbeschwerden des Beschwerdeführers erforderlichenfalls grundsätzlich auch im Heimat- respektive Herkunftsland behandelbar wären. Jedenfalls sind den Akten keine konkreten Anhaltspunkte zu entnehmen, die darauf schliessen lassen würden, der Beschwerdeführer könnte bei der Rückkehr in den Heimat- oder Herkunftsstaat aus gesundheitlichen Gründen in eine existenzbedrohende Situation geraten. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass eine allfällige medizinische Rückkehrhilfe der Schweiz (vgl. Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen [AsylV 2, SR 142.312]) die Wiedereingliederung zusätzlich erleichtern könnte.

E. 8.5

In Würdigung aller Sachumstände ist der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers nach Russland als zumutbar zu bezeichnen.

E. 8.6

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513 ff.). Eine konkrete und andauernde Einschränkung der Reisefähigkeit aus medizinischen Gründen ist den bei den Akten liegenden Berichten nicht zu entnehmen. Der Vollzug der Wegweisung ist unter diesen Umständen auch als möglich zu bezeichnen (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 8.7

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG) Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). In Gutheissung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinn von Art. 65 Abs. 1 VwVG sind diese jedoch vorliegend zu erlassen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.